

# InFahrt<sup>©</sup> - Auf einen Blick

## Ihre KFZ-Haftpflichtversicherung kurz und bündig erklärt

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über Ihre Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend. Ihr Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Rahmen des in Ihrer Versicherungspolizze gewährten Deckungsumfanges.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Polizze so-

wie den darin angeführten Versicherungsbedingungen und Klauseln. Die für Sie relevanten Versicherungsbedingungen finden Sie auf unserer Homepage ([www.keinesorgen.at](http://www.keinesorgen.at)). Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne noch einmal zu (Tel. 057891-0).

### 1. Welche Risiken sind in der Kfz-Haftpflichtversicherung versichert?

#### a) Was ist vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Abwicklung von Personen- und Sachschäden für die Sie als Versicherungsnehmer oder mitversicherte Person im Zuge eines Verkehrsunfalles mit dem versicherten Fahrzeug verantwortlich gemacht werden.

#### b) Wer sind mitversicherte Personen?

Der Versicherungsnehmer, der Eigentümer, der Halter, berechnete Lenker und Insassen sowie Einweiser.

#### c) Welche Leistung wird im Schadenfall erbracht?

Im Schadenfall haften wir dem Geschädigten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln für Personen- und Sachschäden insgesamt bis zur jeweils vereinbarten Versicherungssumme, für bloße Vermögensschäden bis zu EUR 70.000,00.

Nähere Informationen entnehmen Sie Art. 6 der AKHB.

#### d) Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in Europa im geographischen Sinn (siehe Art. 4 AKHB).

**Achtung:** Kein Versicherungsschutz besteht somit im asiatischen Teil der Türkei.

Bitte beachten Sie, dass Sie in manchen Ländern als Nachweis für eine bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Grüne Versicherungskarte (IVK) benötigen. Diese schicken wir Ihnen auf Wunsch gerne zu.

<http://www.keinesorgen.at/service/anfragen/gruene-karte/>

### 2. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zulassung (Anmeldung) Ihres Kraftfahrzeuges (vorläufige Deckung). Diese vorläufige Deckung endet mit der Zustellung der Polizze. Die erste Prämie ist längstens innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung der Polizze zu bezahlen. Wird diese Frist schuldhaft nicht eingehalten, erlischt der Versicherungsschutz bis zur Bezahlung der Prämie.

**Achtung:** Als weitere Folge kann Ihnen die Behörde das Kennzeichen entziehen!

### 3. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

#### Nicht versichert sind insbesondere,

- Sach- oder bloße Vermögensschäden des Eigentümers oder Halters gegen mitversicherte Personen.
- Schäden, die bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung oder ihren Trainingsfahrten entstehen.
- Schäden am versicherten Fahrzeug selbst sowie an allenfalls beförderten Sachen.
- Schäden, die bei der Verwendung des versicherten Fahrzeuges als ortsgebundene Kraftquelle entstehen.

Einzelheiten zu den Ausschlussgründen entnehmen Sie bitte Art. 8 der AKHB.

### 4. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Erhaltung des Versicherungsschutzes

#### a) Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages (Obliegenheiten vor dem Schadenfall)?

- Der Lenker muss die erforderliche kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen.
- Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befinden.
- Es darf nicht eine größere Anzahl von Personen befördert werden, als nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften zulässig ist.
- Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges müssen eingehalten werden.
- Im Falle der Verwendung eines Wechselkennzeichens, darf nur jenes Fahrzeug verwendet werden, an welchem die Kennzeichentafeln angebracht sind.

**Bei schuldhafter Verletzung einer dieser Pflichten** sind wir leistungsfrei und können eine erfolgte Leistung an den Geschädigten bei Ihnen als Versicherungsnehmer und/oder bei der schadenersatzpflichtigen mitversicherten Person teilweise rückfordern.

**b) Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist (Obliegenheiten nach dem Schadenfall)?**

- Schadenminderungs- und Hilfeleistungspflicht
- Schadenmeldungspflicht (das heißt, jeder Schaden ist uns unverzüglich zu melden)
- Schadenaufklärungspflicht (das heißt, Sie haben uns bei der Schadenermittlung umfassend zu unterstützen)
- Pflicht, dem Versicherer die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzuzeigen.
- **Unverzügliche Anzeigepflicht bei der nächsten Polizeidienststelle bei Personenschäden sowie bei fehlender Identitätsfeststellung des Unfallgegners.**

Diese Aufzählung ist **nicht abschließend**. Bei **schuldhafter Verletzung einer dieser Pflichten** sind wir leistungsfrei und können eine erfolgte Leistung an den Geschädigten bei Ihnen als Versicherungsnehmer und/oder bei der schadenersatzpflichtigen mitversicherten Person teilweise rückfordern.

Einzelheiten zu den Obliegenheiten und den Rechtsfolgen bei Verletzung entnehmen Sie bitte den Artikeln 9 bis 11 der AKHB.

**5. Wie funktioniert das Bonus-Malus-System?**

Kfz-Haftpflichtverträge von PKWs oder Kombis unterliegen bei uns dem Bonus-Malus-System.

Bei erstmaligem Vertragsbeginn erfolgt eine Einstufung in der dem früheren Schadensverlauf entsprechenden Bonus-Malus Stufe.

Zur Hauptfälligkeit erfolgt einmal jährlich

- bei Schadenfreiheit eine Umstufung in die nächstniedrigere Prämienstufe (bis Stufe 0)
- im Schadenfall eine Umstufung um 3 Prämienstufen (pro Schadenfall) Richtung Malus (bis Stufe 17).

Für die jährliche Umstufung gibt es einen Beobachtungszeitraum, der vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres reicht. Umgestuft wird zur nächsten Hauptfälligkeit im nachfolgenden Kalenderjahr.

Die Bonus- Malus- Einstufung bleibt auch bei Versicherungswechsel oder Fahrzeugwechsel erhalten, wenn das Folgefahrzeug längstens innerhalb eines Jahres nach Abmeldung des Vorfahrzeuges angemeldet wird.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Artikel 15 der AKHB.

**6. Wie erfolgt die Indexierung der Prämie?**

Ihrer Prämie liegt der Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsleistungspreisindex (KVLPI) zugrunde. Die Anpassung Ihrer Prämie erfolgt einmal jährlich, erstmalig frühestens nach einem Jahr ab Versicherungsbeginn.

Näheres entnehmen Sie bitte Art. 12 der AKHB.

**7. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?**

Neben der Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, insbesondere bei Prämienanpassung oder Eintritt des Versicherungsfalls.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Artikel 17 der AKHB.